

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt.

1.2 Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des Öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB.

1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

1.4 Änderungen dieser AGB gelten nach Bekanntgabe gegenüber dem Besteller durch diesen als genehmigt, wenn dieser nicht, worauf er gesondert hingewiesen wird, innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch erhebt.

### **§ 2 Angebot - Bestellung**

2.1 Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu Erteilen. Alle Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten etc. sind unverbindlich. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, und anderen Unterlagen behält sich MMS das Eigentums- und Urheberrecht vor.

2.2 Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen oder Muster, die uns vom Besteller übergeben werden, zu liefern haben, hat der Besteller uns gegenüber dafür einzustehen, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Urheber- oder Schutzrechte Dritter irgendwelcher Art nicht verletzt werden. Bei etwaigen Verletzungen solcher Rechte hat uns der Besteller von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

2.3 Eine Bestellung an MMS ist ein bindendes Angebot des Bestellers. MMS kann dieses Angebot nach Wahl binnen zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller binnen dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.

### **§ 3 Preise und Zahlung**

3.1 Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Kosten der Verpackung sowie die Mehrwertsteuer werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 MMS behält sich das Recht vor, bei eingetretenen Kostensteigerungen, die nicht von MMS zu vertreten sind, die Preise entsprechend zu erhöhen.

3.3 Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis  $\pm 10\%$  sind zulässig. Die Maximale Auftragslaufzeit bei mehreren Teillieferungen ist auf 1 Jahr ab Auftragserteilung begrenzt.

3.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig.

3.5 Bei Zahlungseinstellung oder Konkurs des Bestellers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Fälligkeitszinsen werden gemäß § 353, §352 HGB in Höhe von 5% berechnet. Im Falle des Verzuges wird gem. § 288 Abs. 2 BGB ein Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.6 Gegenüber unseren Rechnungen kann nur mit von uns anerkannten oder bereits gerichtlich festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs-rechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 4 Werkzeuge**

Die von MMS zur Erfüllung des Auftrages hergestellten Vorrichtungen verbleiben bei MMS. Eine Herausgabe der Vorrichtungen erfolgt nur im Falle einer im Einzelfall gesondert zutreffenden Vereinbarung.

### **§ 5 Lieferung**

5.1 Der Beginn der von MMS angegebenen Liefer-zeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt Unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, sowie in Fällen höherer Gewalt und Streikausbruch.

5.2 Der Versand unserer Waren erfolgt ausdrücklich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mit verlassen unseres Hauses geht die Gefahr für die Bestellte Ware auf den Besteller über. Gleiches gilt im Falle einer Abholung im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft.

## **§ 6 Gewährleistung - Haftung**

6.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich nachgekommen ist.

6.2 Soweit ein von MMS zu vertretender Mangel der gelieferten Sache vorliegt, ist MMS berechtigt, wahlweise den Mangel entweder zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

6.4 Schadenersatzansprüche in Folge von Geschäftsführern, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen der MMS GmbH verursachten Vertragsverletzungen, soweit es sich hierbei nicht um vertragliche Hauptpflichten (sogenannte Kardinalspflichten) handelt, sowie Ansprüche gegen die MMS GmbH aus unerlaubter Handlung sind auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Das gleiche gilt für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Dies gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) ist die Haftung von MMS auf den Ersatz typischer und für MMS vorhersehbarer Schäden begrenzt. MMS haftet nicht für vertragsuntypische oder für unvorhersehbare Folgeschäden sowie für vom Kunden beherrschbare Schäden.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

7.1 MMS behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln. Bei unsachgemäßer Behandlung der unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sache ist MMS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller MMS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

7.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der

Besteller bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. MMS wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

7.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Besteller wird stets für MMS vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der gelieferten Sache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die gelieferte Sache mit anderen, MMS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt MMS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

7.5 MMS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## **§ 8 Geheimhaltung**

8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

8.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der Betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

8.3 Der Besteller darf nur aufgrund vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsbeziehung zu MMS werben.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes.

9.2 Bei Geschäften mit im Ausland ansässigen Firmen gilt ausschließlich das einheitliche UN-Kaufrecht.

9.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Babenhausen.

9.4 Gerichtsstand ist Darmstadt.

9.5 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, oder sollte der auf ihrer Grundlage abgeschlossene Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Stand MMS 06/2005